

Absender:

Name/Ansprechpartner:	
Anschrift:	
Telefon:	
E-Mail:	

InA gGmbH – Integration in Arbeit
 Koordinierungsstelle
 Michelstädter Str. 12
 64711 Erbach

Meldung von Arbeitsgelegenheiten (AGH MAE) gemäß § 16 d SGB II

<p>Anzahl der AGH:</p> <p>_____</p>	<p>1. Beschreiben Sie bitte detailliert die auszuführenden Arbeiten</p>
--	--

<p>2. Genauer Arbeitsort mit Anschrift und Verteilung der Arbeitszeit</p>	
<p>3. Bitte erläutern Sie, wem das Arbeitsergebnis unmittelbar dient</p>	
<p>4. Bitte beschreiben Sie die Erforderlichkeit der Arbeiten. Von wem wurden die Tätigkeiten bisher ausgeführt und wie häufig?</p>	

1. Grundsatz und Ziel der Arbeitsgelegenheiten

Die Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten dient der Integration Arbeit suchender Menschen in die Gesellschaft. Ziel der Arbeitsgelegenheiten ist eine Unterstützung der arbeitslosen erwerbsfähigen Arbeitnehmer zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft erforderlich ist. Mittels geschaffener Arbeitsgelegenheiten sollen Erkenntnisse über Eignungs- und Interessenschwerpunkte einschließlich Qualifikationen sowie Motivation und Arbeitsbereitschaft der Kunden gewonnen werden. Arbeitsgelegenheiten tragen dazu bei, Arbeit suchenden Menschen zumindest vorübergehend eine Beschäftigung zu ermöglichen und sie an den allgemeinen Arbeitsmarkt heranzuführen (vgl. § 16 d SGB II). Nach den Bestimmungen des § 16 d Abs. 6 SGB II kann ein Teilnehmer innerhalb von fünf Jahren maximal 24 Monate in eine Arbeitsgelegenheit zugewiesen werden.

2. Gesetzliche Grundlagen der Arbeitsgelegenheiten

Die Arbeitsgelegenheiten unterliegen der strengen Einhaltung der Grundsätze „Öffentliches Interesse der Arbeiten“, „Zusätzlichkeit der Arbeiten“ sowie „Wettbewerbsneutralität“ (vgl. § 16 d SGB II). Im Einzelnen sind die Kriterien wie folgt erläutert:

2.1 Öffentliches Interesse der Arbeiten

In entsprechender Anwendung von § 16 d Abs. 2 SGB II (vgl. dort) liegen die im Rahmen von Arbeitsgelegenheit Mehraufwandsentschädigung (AGH MAE) ausgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Arbeitnehmern zu Gute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

Die Gemeinnützigkeit eines Maßnahmenträgers allein ist nicht hinreichend für die Annahme, dass die durchgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen.

2.2 Zusätzlichkeit der Arbeiten

In entsprechender Anwendung von § 16 d Abs. 2 SGB II (vgl. dort) sind die im Rahmen von Arbeitsgelegenheit (MAE) ausgeführten Arbeiten zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

2.3 Wettbewerbsneutralität

Im Zusammenhang mit der Einrichtung von AGH MAE (vgl. § 16 d Abs. 4 SGB II) dürfen Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen.

AGH MAE dürfen reguläre Beschäftigung nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze darf nicht gefährdet oder verhindert werden. Jede Form der Wiederbesetzung von vorübergehend oder dauerhaft frei werdenden Arbeitsplätzen durch AGH MAE-Kräfte ist unzulässig. Dies gilt auch für Vertretungen aller Art (z.B. Mutterschutz, Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen, Streiks).

3. Genehmigung der Arbeitsgelegenheiten und das Verfahren

Die Einsatzstellen melden anhand des vorliegenden Formulars „Meldung von Arbeitsgelegenheiten (AGH MAE) gem. § 16 d SGB II“ die Arbeitsgelegenheiten der Koordinierungsstelle der InA gGmbH. Die Einsatzstelle erklärt, dass es sich bei den übertragenen Tätigkeiten um im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten, zusätzliche Tätigkeiten und wettbewerbsneutrale Tätigkeiten handelt.

Die Koordinierungsstelle prüft den Meldebogen hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben des SGB II. Generell werden an die Prüfung der Fördervoraussetzungen strenge Maßstäbe angelegt. Eine schriftliche Genehmigung bzw. Ablehnung der Arbeitsgelegenheiten erfolgt nach der Prüfung.

Die Einsatzstellen sind zwingend verpflichtet, die beschäftigten Kunden entsprechend den vereinbarten Tätigkeiten einzusetzen und keine darüber hinausgehenden Arbeiten verrichten zu lassen. Sollte sich die Einsatzstelle nicht an diese Regelung halten und es kommt auf Grund eines Beschwerdeverfahrens durch den Kunden dazu, dass das Kommunale Job-Center dazu verpflichtet wird für die geleistete Arbeit eine tarifliche Entlohnung zu zahlen, dann behält sich das Kommunale Job-Center entsprechende Regressforderungen gegenüber der Einsatzstelle vor, da diese den rechtswidrigen Einsatz des Kunden veranlasst hat.

(Vgl. hierzu BSG Az.: B14 AS 98/10 R Mannheim u. Az.: B 14 AS 101/ 10R Oldenburg).

Bitte teilen Sie uns mit, ob für die Tätigkeit in Ihrer Institution ein gesetzliches Erfordernis der Vorlage eines Führungszeugnisses besteht. Sollte dies der Fall sein, informieren Sie uns bitte mit der Meldung des Zusatz Jobs über die Notwendigkeit. Bitte beachten Sie, dass ein Einsatz erst dann erfolgt, wenn das Führungszeugnis vorliegt.

4. Haftung

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden entsprechende Anwendung. Vor Beginn der Tätigkeiten werden die Personen, welche die Arbeitsgelegenheiten ausführen, in ihre Tätigkeiten und die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften eingewiesen. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. **Während der Zeit des Arbeitseinsatzes sind die beschäftigten Personen über die Einsatzstelle Unfall- und Haftpflicht zu versichern.**

Werden die Arbeitsgelegenheiten in einer kommunalen Einrichtung ausgeübt, so ist die Unfallkasse Hessen für die Folgen eines Arbeitsunfalls zuständig. Werden die Arbeitsgelegenheiten in einem Betrieb wahrgenommen, so ist die entsprechende gewerbliche Berufsgenossenschaft für die Entschädigung zuständig.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die von mir gemeldeten Arbeitsgelegenheiten im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich und wettbewerbsneutral sind.

Ort

Datum

Antragsteller / in